

§ 81

Zeitliche Geltung

(1) Eine Straftat wird nach dem Gesetz bestraft, das zur Zeit ihrer Begehung gilt.

(2) Gesetze, welche die strafrechtliche Verantwortlichkeit begründen oder verschärfen, gelten nicht für Handlungen, die vor ihrem Inkrafttreten begangen wurden.

(3) Gesetze, welche die strafrechtliche Verantwortlichkeit nachträglich aufheben oder mildern, gelten auch für Handlungen, die vor ihrem Inkrafttreten begangen wurden.

1. Grundlage für die Bestimmung des zeitlichen Geltungsbereichs der Strafgesetze der DDR bildet das sozialistische **Prinzip der gesetzlichen Bestimmtheit der strafrechtlichen Verantwortlichkeit**. Nach diesem Grundsatz ist eine Handlung nur dann strafbar, wenn sie zur Zeit ihrer Begehung durch Gesetz als strafbar erklärt worden ist. Dieser Grundsatz besagt weiterhin, daß der Täter allein in dem vom Strafgesetz vorgesehenen Strafrahmen strafrechtlich zur Verantwortung gezogen werden kann (Abs. 1).

2. **Beginn und Beendigung** der zeitlichen Geltung eines Strafgesetzes richten sich nach den allgemeingültigen staatsrechtlichen Regeln. Grundsätzlich tritt ein Gesetz am 14. Tage nach seiner Verkündung in Kraft, soweit das Gesetz selbst keine andere Bestimmung enthält (Art. 65 Abs. 6 der Verfassung). Die Wirksamkeit eines Strafgesetzes endet, wenn es ausdrücklich aufgehoben wird, wenn es durch ein anderes Gesetz ersetzt worden ist oder wenn seine Gültigkeitsdauer verstrichen ist.

3. Entscheidend für die Begründung und die Anwendung von Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit ist das im **Zeitpunkt der Begehung** der Handlung geltende Gesetz. Der Täter kann grundsätzlich nur entsprechend dem Grad der Gesellschaftswidrigkeit oder Gesellschaftsgefährlichkeit seiner Handlung auf der Grundlage des zur Zeit ihrer Begehung geltenden Strafgesetzes strafrechtlich verantwortlich gemacht werden. Deshalb darf eine Handlung, die erst nach ihrer Begehung entweder für strafbar erklärt worden ist oder durch Gesetz einen schärferen Strafrahmen erhalten hat, nicht nach diesem neueren Gesetz strafrechtlich verfolgt werden (Abs. 2). In diesen Fällen ergibt sich die strafrechtliche Verantwortlichkeit ausschließlich aus dem älteren Gesetz. Das damit zum Ausdruck kommende, in Art. 99 Abs. 2 der Verfassung der DDR fixierte Verbot der Rückwirkung der Strafgesetze erstreckt sich entsprechend völkerrechtlicher Grundsätze nicht auf die Im zweiten Weltkrieg begangenen Verbrechen gegen die Menschlichkeit (vgl. § 1 Abs. 6 des EGStGB).